

Kreistagsdrucksache Nr. 100/18

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Festlegung des Termins für die Wahl der Landrätin / des Landrats

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 23.10.2018 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.11.2018

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Landrätin / des Landrats für den Landkreis Tübingen findet am Donnerstag, 25. Juli 2019 statt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Landrat Joachim Walter endet mit Ablauf des 31.08.2019. Wird die Wahl der Landrätin / des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, d.h. konkret im Zeitraum vom 01.06.2019 – 31.07.2019, durchzuführen.

In 2019 kommt es im Landkreis Tübingen zur Sondersituation, dass sowohl die Wahl der Landrätin / des Landrats als auch die Kreistagswahl im gleichen Jahr stattfinden. Die Kreistagswahl wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg bereits auf Sonntag, den 26. Mai 2019 terminiert.

Der Termin der Kreistagswahl hat in diesem Fall direkten Einfluss auf den Termin der Wahl der Landrätin / des Landrats, da es sich bei dieser um eine wesentliche Entscheidung im Sinne von § 21 Abs. 2 LkrO handelt, die dem neugewählten Kreistag vorbehalten ist.

Das bedeutet konkret, dass die Wahl der Landrätin / des Landrats erst stattfinden kann, wenn der neue Kreistag gewählt, das Wahlergebnis durch den Kreiswahlausschuss festgestellt und bekanntgemacht, danach die Prüfung der Kreistagswahl durch das Regierungspräsidium Tübingen abgeschlossen und die Kreistagsmitglieder durch den Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten nach § 26 Abs. 1 LkrO verpflichtet worden sind.

Da die Wahlprüfungsfrist bei den Kreistagswahlen nach § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ein Monat ab Bekanntmachung der Wahlergebnisse beträgt und anschließend noch eine Vorlaufzeit für die Verpflichtung der Kreistagsmitglieder, die wieder im Rahmen einer Konstituierenden Sitzung erfolgen soll, einzuplanen ist, kann die Wahl der Landrätin / des Landrats ausschließlich Ende Juli 2019 stattfinden.

Um dieser Sondersituation gerecht zu werden, hat sich die Verwaltung bereits vor der Sommerpause mit den Kreistagsfraktionen und dem Regierungspräsidium Tübingen, als zuständiger Aufsichtsbehörde, abgestimmt und auf dieser Grundlage einen ersten Zeitplan entworfen.

Dieser Zeitplan sieht folgende Eckpunkte vor:

	Vroiotogooit=ungu
	Kreistagssitzung:
Mittwoch, 14.11.2018	Festlegung des Wahltermins und Bildung
	des besonderen beschließenden Ausschus-
	ses zur Wahl der Landrätin / des Landrats
Mittwoch, 27.02.2019	Sitzung des besonderen beschließenden
	Ausschusses:
	insbesondere Entscheidung über die öffent-
	liche Ausschreibung der Stelle
Donnerstag, 11.04.2019	2. Sitzung des besonderen beschließenden
	Ausschusses:
	insbesondere Bekanntgabe der eingegan-
	genen Bewerbungen
Sonntag, 26.05.2019	Kommunalwahlen und Europawahl
Mittwoch, 24.07.2019	Konstituierende Kreistagssitzung:
	Verpflichtung der Kreistagsmitglieder, Bil-
	dung der Ausschüsse und sonstigen Gremi-
	en usw.
Donnerstag, 25.07.2019	Wahl der Landrätin / des Landrats

Grundsätzlich wäre es auch möglich die Konstituierung des neuen Kreistags und die Wahl der Landrätin / des Landrats in einer Sitzung vorzunehmen. Da der Verlauf der Konstituierenden Sitzung nicht vorhersehbar ist, schlägt die Verwaltung allerdings eine Trennung dieser beiden Angelegenheiten vor. Bei zwei getrennten Sitzungen hätte man zudem die Möglichkeit, die ausscheidenden Kreistagsmitglieder im Anschluss an die Wahl der Landrätin / des Landrats in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

Eine Vorverlegung des Termins der Wahl der Landrätin / des Landrats ist aus den oben dargestellten rechtlichen Gründen nur in sehr begrenztem Maße möglich und würde den sowieso schon sehr engen Zeitplan weiter verschärfen. Eine Verlegung des Wahltermins auf Freitag, 26.07.2019 wäre mit Blick auf die am 29.07.2018 beginnenden Sommerferien ungünstig. Eine Verlegung des Wahltermins in den August 2019 scheidet unabhängig von den Sommerferien wegen dem rechtlich vorgegebenen Zeitrahmen 01.06.2019 – 31.07.2019 aus.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung als Termin für die Wahl der Landrätin / des Landrats den 25.07.2019 vor. Für die Festlegung des Termins ist nach § 39 Abs. 1 LkrO der Kreistag zuständig.

Die Kreistagsmitglieder wählen die Landrätin / den Landrat nach § 39 Abs. 5 LkrO in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem die Bewerberin / der Bewerber gewählt ist, die / der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.